

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



Beschlussantrag Nr. : 016-2010

21.01.2010

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Federführende Stelle ist: SB Steuern

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Wolfen	03.03.2010			
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2010			
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	16.03.2010			
Stadtrat	17.03.2010			

Beschlussgegenstand:

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für die Ortsteile Wolfen und Reuden

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für die Ortsteile Wolfen und Reuden gemäß Anlage.

Begründung:

Am 14. Dezember 2009 wurden vor dem Verwaltungsgericht Halle zu zwei Verwaltungsrechtssachen (5 A 30/09 HAL und 5 A 294/09 HAL) Urteile gesprochen.

In beiden Verfahren wendete sich die Klägerin gegen die Heranziehung der Vergnügungssteuer im Ortsteil Wolfen für die Jahre 2007 und 2008. Grundlage für die Festsetzung der Vergnügungssteuer bildete die Vergnügungssteuersatzung der ehemaligen Stadt Wolfen vom 21. Oktober 2001.

Beide Klagen hatten Erfolg.

In den Begründungen des Verwaltungsgerichts Halle zu beiden Verfahren wird eindeutig festgehalten, dass die angefochtenen Bescheide der Klägerin auf keiner wirksamen Rechtsgrundlage beruhen. Die Vergnügungssteuersatzung der ehemaligen Stadt Wolfen vom 21. Oktober 2001 ist (auch in der Fassung ihrer Änderung vom 05. Juni 2009) zur Erhebung von Vergnügungssteuern untauglich, somit selbst unwirksam.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Vergnügungssteuer stellt Art. 105 Abs. 2 Grundgesetz GG), § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) dar, wonach die Befugnis zur

Gesetzgebung einer Aufwandssteuer auf die Gemeinde übertragbar wurde. Bei der erhobenen Vergnügungssteuer handelt es sich um eine solche Aufwandssteuer. Sie knüpft an den im Bereich des örtlichen Steuergläubigers angefallenen Aufwand des Spielers an, der sich vergnügt, also an dessen persönliche Lebensführung. Die Vergnügungssteuer wird zwar aus Gründen der Praktikabilität beim Veranstalter erhoben, ist aber letztlich von jenem aufzubringen, der den von der Steuer erfassten Aufwand betreibt.

§ 3 Nr. 3 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wolfen wird diesem v.g. nicht gerecht. Wörtlich zitiert aus der Begründung: "Dem wird § 3 Nr. 3 der Satzung nicht gerecht. Nach dieser Norm sind steuerfrei Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Maßgeblich darf bei einer Aufwandssteuer indes allein der isolierte Vorgang des Konsums als Ausdruck und Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sein. Das Wesen der Aufwandssteuer schließt es aus, für die Steuerpflicht von vornherein auf eine wertende Berücksichtigung der Absichten und verfolgten fernerer Zwecke, die dem Aufwand zugrunde liegen, abzustellen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 1983, 2 BvR 1275/79, zitiert nach juris). Noch weniger mit einer Aufwandssteuer gemein hat die Berücksichtigung nicht der Absichten des Steuerpflichtigen, sondern desjenigen, der aus dem Aufwand des Steuerpflichtigen Gewinn ziehen möchte. Die Satzung stellt mithin für eine Steuerbefreiung nicht auf die Verhältnisse des sich Vergnügenden ab, sondern auf die des Veranstalters. Die Möglichkeit der indirekten Steuererhebung beim Veranstalter entbindet den Normgeber jedoch nicht von der Pflicht, den Charakter der Steuer als Aufwandssteuer bei ihrer Ausgestaltung auch bei den Steuerbefreiungstatbeständen zu wahren (vgl. VG Halle, Urteil vom 28. November 2007, 5 A 232/05 HAL)."

Darüber hinaus ist die Satzung der Beklagten auch deshalb zur Erhebung einer Vergnügungssteuer untauglich, weil § 3 Nr. 2 der Satzung gegen Art. 3 GG verstößt. Nach dieser Regelung sind Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie Religionsgemeinschaften steuerfrei. Diese Norm enthält eine Vergünstigung, die in Ansehung der Besteuerung des mit dem "sich vergnügen" betriebenen Aufwands wegen Verstoßes gegen Art. 3 GG und den Grundsatz der Steuergerechtigkeit nicht zu rechtfertigen ist.

Es liegen des Weiteren keine Gründe vor, dass sich Vergnügende an den § 3 Nr. 2 der Vergnügungssteuersatzung genannten, von einer bestimmten Personengruppe organisierten Veranstaltungen generell nicht zur Steuer heranzuziehen sein sollen.

Aus dem Wesen und Anlass der Vergnügungssteuer als Aufwandssteuer fehlt ein sachlicher Grund gegenüber der Besteuerung aller übrigen Vergnügenden für die Nichtbesteuerung des in § 3 Nr. 2 genannten Personenkreises. Es unterscheidet sich lediglich der Zweck der Veranstaltung. Maßgebend für die Besteuerung ist der Vorgang des Konsums (= Vergnügung) als Ausdruck der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die unterscheidende Berücksichtigung der Gründe für die Durchführung der Veranstaltung zum Zwecke der Abgrenzung des Kreises der Steuerpflichtigen ist damit im Rahmen der Aufwandssteuer ein sachfremdes Kriterium und hat vor Art. 3 Abs. 1 GG keinen Bestand (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Dezember 1983, a.a.o.).

Die Satzung ist somit untauglich. Bereits der Verstoß gegen Art. 3 GG führt zur Gesamtnichtigkeit der Satzung.

Eine Nichtigkeit der Ausnahmegesetze (§ 3 Nr. 2 und Nr. 3) kommt nicht in Betracht, da dies dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers widerspricht.

Durch Streichung der Bestimmung (§ 3 Nr. 2 und Nr. 3) kann die Satzung auch nicht rückwirkend geändert werden, denn damit würden Personen erstmals für bereits abgeschlossene Zeiträume steuerpflichtig.

Aus den v.g. Gründen ist die Vergnügungssteuersatzung der ehemaligen Stadt Wolfen untauglich und unwirksam.

Für die Erhebung von Vergnügungssteuern in den Ortsteilen Wolfen und Reuden bedarf es einer materiellen Rechtsgrundlage, so dass eine Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für die Ortsteile Wolfen und Reuden zu beschließen ist.

Der Beschluss einer Vergnügungssteuersatzung widerspricht nicht den Regelungen im Gebietsänderungsvertrag vom 29. September 2005.

Das Landesverwaltungsamt hat in seinem Schreiben vom 03. November 2008 dargestellt, dass die Regelungen des Gebietsänderungsvertrages einer Herstellung von Rechtmäßigkeit nicht entgegen stehen und auch die Vereinheitlichung des Satzungsrechts in Verfahrensfragen für zulässig erachtet wird. Die Verwaltung ist durchgehend an den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit gebunden. Das übergeleitete objektive rechtswidrige Ortsrecht ist durch den Rechtsnachfolger der im Zuge der Gebietsreform aufgelösten Gemeinden zwecks Herstellung von Gesetzeskonformität abzuändern.

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wolfen wurde für untauglich und somit unwirksam erklärt, so dass für die Erhebung von Vergnügungssteuern in den Ortsteilen Wolfen und Reuden eine materielle Rechtsgrundlage zu schaffen ist.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Grundgesetz (GG)

Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA)

Abgabenordnung (AO)

Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)

aktuelle Rechtsprechung

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern?

b) aufzuheben?

(Beschlussnummer/Jahr)?

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) einmalig: Einnahmen von ca. 80.000 EUR

b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben)

c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **016-2010**

Anlagen:

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen für die Ortsteile Wolfen und Reuden